



Örtlicher Personalrat für
Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real-
und Gemeinschaftsschulen sowie
SBBZ beim Staatlichen
Schulamts Nürtingen

07022 – 9587 -14
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de
Büro: Max-Eyth-Str.7, 72622 Nürtingen
Post: Marktstr.14, 72622 Nürtingen



BEURLAUBUNG PFLEGEZEITEN

Ein Kind ist krank - ein Angehöriger muss gepflegt werden!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
die Freistellung im Falle der Erkrankung von Kindern wurde vereinheitlicht. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die neuen Regelungen:

1. Freistellung im Falle der Erkrankung von Kindern (Voraussetzungen)

- das erkrankte Kind darf nicht älter als 12 Jahre alt sein und
 - auf Anforderung der Schulleitung muss ein Attest des Kinderarztes vorgelegt werden
- a) **Beamte/innen** haben gemäß § 29 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) den Anspruch auf 10 Tage Freistellung pro Kind pro Kalenderjahr, maximal 25 Tage im Kalenderjahr; Alleinerziehende das Doppelte. Sie erhalten in dieser Zeit (an 9 der 10 Tage) weiterhin Bezüge und Beihilfe.
- b) **Arbeitnehmer/innen** haben gem. § 45 SGB V den Anspruch auf 10 Tage pro Kind pro Kalenderjahr, maximal 25 Tage; Alleinerziehende jeweils das Doppelte. Sie erhalten in dieser Zeit Krankengeld von der Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist (ca. 90 % des Nettoverdienstes).
- Ist das Kind gesetzlich krankenversichert, müssen die Eltern eine Arbeitsbefreiung gemäß §45SGBV in Anspruch nehmen: je 10 Tage für jedes Kind unter 12Jahren (Alleinerziehende 20Tage), zusammen max. 25Tage (Alleinerziehende 50) im Kalenderjahr. Sie erhalten in dieser Zeit Krankengeld von der Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist (ca. 90 % des Nettoverdienstes).
 - Ist das Kind privat versichert, besteht dieser Anspruch nicht.

Darüber hinaus haben sowohl Beamte/innen als auch Arbeitnehmer/innen zusätzlich für 4 Tage im Kalenderjahr den Anspruch auf Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn kein Anspruch nach §45 SGB V (s.o.) besteht oder bestanden hat oder bei Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn das Kind das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die Beschäftigte deshalb die Betreuung des Kindes übernehmen muss (AzUVO § 29 bzw. § 29 TVL).

Ist das erkrankte Kind zugleich Angehöriger in demselben Haushalt, stehen Vater und Mutter ggf. ein weiterer Freistellungstag pro Kalenderjahr zu.

Urlaub in anderen „dringenden Fällen“:

Am Ende des Katalogs der Urlaubstatbestände (Nr. 46.4 BeamtvwV) heißt es:

„Aus anderen wichtigen persönlichen Anlässen oder in größerem Ausmaß als nach vorstehenden Bestimmungen darf Sonderurlaub für die notwendige Dauer der Abwesenheit vom Dienst bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall bewilligt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.“
Für Tarifbeschäftigte bestimmt § 29 Abs. 3 TV-L: *„Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. [...]“*.



Örtlicher Personalrat für
Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real-
und Gemeinschaftsschulen sowie
SBBZ beim Staatlichen
Schulamt Nürtingen

07022 – 9587 -14
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de
Büro: Max-Eyth-Str.7, 72622 Nürtingen
Post: Marktstr.14, 72622 Nürtingen

Hierfür ein Beispiel: Das betreuungsbedürftige Kind einer Lehrkraft kann wegen unerwartet aufgetretener besonderer Umstände (z.B. Schließung der Kindertagesstätte wegen eines Streiks der Erzieher/innen oder einer Masern-Epidemie) nicht versorgt werden. In diesem Fall hat das „höherwertige“ Recht (die Fürsorgepflicht für das Kind) Vorrang vor der Erfüllung der Arbeits- bzw. Dienstpflichten. Wenn die Lehrkraft schlüssig und glaubhaft darlegt, dass keine anderweitige Betreuung möglich ist, kann ihr die Schulleitung im Rahmen ihres dienstlichen Ermessens im Einzelfall entgegenkommen und Urlaub gewähren; bei Tarifbeschäftigten ist der Ermessensspielraum auf maximal drei Tage beschränkt.

Zuständig für die Genehmigung von Freistellungen (Sonderurlaub) bis zu einer Dauer von fünf Tagen ist bei Lehrkräften die Schulleitung, bei Schulleiter/innen bzw. bei mehr als fünf Tagen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; bei einer Unterrichtsverlegung beträgt die Obergrenze drei Tage.

Die jeweils zuständigen Vorgesetzten besitzen keinen Ermessensspielraum bei

- dem Katalog der Anlässe, in denen Beschäftigte von der Arbeit freigestellt werden (Nr. 46.4 BeamtVwV)
- der Freistellung von kranken Kindern unter 12 Jahren und
- dem kurzfristigen Pflegeurlaub.

Wenn der entsprechende Sachverhalt vorliegt, müssen sie den Antrag also genehmigen. Wie viele Tage man von der Arbeit freigestellt werden kann, hängt davon ab, welchen Status die zu betreuende Person hat. **Die Betreuungszeit ist ein Rechtsanspruch. Diese Zeit muss nicht vor- oder nachgearbeitet werden.**

2. Ein Pflegefall tritt auf

Für akut auftretende Pflegesituationen hat der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer schon 2008 mit dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) die Voraussetzungen geschaffen, damit sich Angehörige um die Versorgung kümmern können. Mit dem Dienstrechtsreformgesetz 2011 wurde diese Möglichkeit nun endlich auch auf die Beamt/innen übertragen.

a) Kurzzeitpflege

Beamt/innen gem. § 74 Landesbeamtengesetz (LBG) besitzen die Beschäftigten zur Organisation bzw. Sicherstellung der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen bei ärztlich festgestellter Notwendigkeit Anspruch auf eine bezahlte Freistellung von 10 Tagen (davon 9 Tage mit Bezügen).

Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind auf Verlangen mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. **Die Beihilfe bleibt bestehen** und man erhält einen **Zuschuss zur PKV** (private Krankenversicherung)

Arbeitnehmer/innen haben unter denselben Voraussetzungen nach § 2 des Pflegezeitgesetzes das Recht, **bis zu 10 Arbeitstage ohne Entgeltfortzahlung der Arbeit** aber mit **Pflegeunterstützungsgeld** (in Höhe etwa entsprechend Krankengeld) fernzubleiben. – **Diese Regelung ist neu seit 01.01.2015.**



b) Langzeitpflege

Beamt/innen und Arbeitnehmer/innen, die pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen, werden **auf Antrag ohne Dienstbezüge/ Entgeltfortzahlung bis zu sechs Monate beurlaubt.** Hierzu muss ein Attest des medizinischen Dienstes o.Ä. vorgelegt werden. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen und muss über www.stewi.lobw.de gestellt werden. Der **Beihilfeanspruch** bleibt bei dieser Pflegeform bestehen. (Landesbeamtengesetz Pflegezeiten §74 Absatz 1 und 2.)



Örtlicher Personalrat für
Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real-
und Gemeinschaftsschulen sowie
SBBZ beim Staatlichen
Schulamt Nürtingen

07022 – 9587 -14
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de
Büro: Max-Eyth-Str.7, 72622 Nürtingen
Post: Marktstr.14, 72622 Nürtingen

Sowohl für die Freistellung bei Erkrankung von Kindern als auch bei der kurzzeitigen Freistellung oder Beurlaubung zur Pflege von Angehörigen gibt es **keine Fristen und keine Antragsformulare**. Die Beschäftigten teilen der Schulleitung schriftlich mit, dass der Fall eingetreten ist und dass sie ihren Freistellungsanspruch geltend machen. Dies bedeutet für die Schulleitung, dass - sofern die Voraussetzungen gegeben sind- die Freistellung unmittelbar zu gewähren ist und gegebenenfalls der Unterricht ausfallen muss, wenn kurzfristig keine andere Lösung zur Vertretung von Unterricht gefunden werden kann.

Wichtiger Hinweis: Die Pflegezeit ist keine ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

c) Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge (LBG § 72 Abs. 1)

Beamten und Beamte, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige / einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Höchstdauer der Beurlaubung insgesamt (zusammen mit unterhäftiger Teilzeit) beträgt 15 Jahre. Eltern- und Pflegezeiten werden hier nicht angerechnet.

Unsere Merkblätter finden Sie auch zum Download
auf unserer Homepage:



www.oepr-nt.de

Elternzeit * Vätermonate * Versetzung * Dienstliche Beurteilung * Probezeit * Pflegezeiten * MAU

Wir beraten Sie gerne. Ihre Kontaktmöglichkeiten sind:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen

Postadresse: Marktstr. 14, 72622 Nürtingen

Email: oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de Homepage: www.oepr-nt.de

Sprechstunden: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Büroadresse: Max-Eyth-Str.7, 72622 Nürtingen, Tel: 07022/9587-14

Die Kontaktadressen finden Sie auch auf der Homepage des SSA Nürtingen

Weitere Ansprechpartner sind:

Beauftragte für Chancengleichheit beim SSA Nürtingen: Angelika Schmidt

Tel. 07022 / 26299-23, Email: angelika.schmidt@ssa-nt.kv.bwl.de

Schwerbehindertenvertretung beim SSA Nürtingen: Sigrid Zankl (Katja Ehrle, Stellv.)

Tel.: 07022-5987-15, Email: sbv.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de